MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
33*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 01.07.2024** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 21:20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 26.06.2024 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)
Christian Guttmann (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder

Entschuldigt abwesend waren:
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Johann Höller (FPÖ)
Erwin Strasser (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Musikschule Lichtenau, Anpassung der Richtlinien
3) Beratung und Beschlussfassung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 2. Verordnung
4) Pfandrecht und Veräußerungsverbot Lichtenau 49, Löschung im Grundbuch
5) Photovoltaikanlagen, Kostenbeitrag an FF- und Vereinsgebäuden
6) Feuerwehren und gemeinnützige Vereine der Gemeinde, einmaliger Zuschuss zur Deckung gestiegener Stromkosten
7) Bundesfeuerwehrleistungsbewerb Feldkirch 2024, Kostenbeitrag für die teilnehmenden Feuerwehren Gloden und Großreinprechts
8) Ansuchen um Kostenbeitrag zu Filmprojekt über Widerstandskämpfer zur Zeit des Nationalsozialismus
9) Instandsetzung von Güterwegen 2024 im Gemeindegebiet, Auftragsvergabe
10) Ankauf einer Fläche im Betriebsgebiet, Grundsatzbeschluss
11) Firma Stora Enso Wood Products GmbH, 3531 Brand 44; Betriebsförderung
12) Neuvermietung der Wohnung im Amtshaus Lichtenau 49a, Mietvertrag
13) WVA BA 15, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage, Annahme des Förderungsvertrages
14) Grundstück 1690/1, KG Loiwein, Änderung des Pachtvertrages aufgrund Besitzerwechsel
15) Erweiterung ABA Lichtenau, Genehmigung Grundbenützungsübereinkommen
16) Errichtung eines Schlammfangbeckens in Allentsgschwendt, Erstellung eines Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages
17) Berichte, Information
18) nicht öffentlicher Teil
19) nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 21.05.2024 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Musikschule Lichtenau, Anpassung der Richtlinien

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2024 werden die Unterrichtseinheiten in der Musikschule Lichtenau gefördert. Die genannten Förderungen sollen jedoch ab nun nur für Musikschüler, welche Ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel haben und für jene Blasinstrumentenschüler, welche Mitglieder der Musikkapelle Lichtenau sind, gelten.
Zudem wurde auch der Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von € 0,30 je km für die Musikschullehrer beschlossen. Da das amtliche Kilometergeld jedoch € 0,42 je km beträgt wird vorgeschlagen, dass auch der Fahrtkostenzuschuss auf diese Höhe angepasst wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Förderrichtlinien nur für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde sowie für Blasinstrumentenschüler, welche Mitglieder der Musikkapelle Lichtenau sind, gelten.
Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass der Fahrtkostenzuschuss auf € 0,42 je km erhöht wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Beratung und Beschlussfassung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 2. Verordnung

Der Entwurf zur 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 18.08.2023 bis 29.09.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Grundsätzlich wurden die Inhalte der 10. Änderung bereits im März 2024 vom Gemeinderat beschlossen. Beim Änderungspunkt 7b (Lichtenau, Schlosspark) kam es zu einer vorläufigen Rückstellung.
Während der Auflagefrist sind Stellungnahmen eingelangt. Alle eingelangten Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2024 behandelt.

Die Rückstellung des Änderungspunktes erfolgte aufgrund der unklaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Situation in Hinblick auf die Planungsvorgabe, dass im Zuge der Widmung zu prüfen ist, ob die betroffene Fläche für eine widmungsgemäße Nutzung auch tatsächlich zur Verfügung steht.
Die Stellungnahmen der NÖ Umweltanwaltschaft und der NÖ ABB in ihrer Eigenschaft als naturschutzfachlicher Sachverständiger im Auflageverfahren erforderten eine Klarstellung durch die Aufsichtsbehörde. Es war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht klar, wie mit den Ausführungen des NÖ Umweltanwaltes (*… wurden teilweise Bäume und Sträucher gesetzt, die augenscheinlich und zweifelsfrei dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze widersprechen. Durch die Verwendung gebietsfremder Arten kann eine Veränderung der inner- und zwischenartlichen Vielfalt auftreten. Dies ist im § 17 Abs 5 des NSchG 2000 geregelt und seit 1. Jänner 2022 in Kraft. Eine mögliche Ausnahme im Zuge des Ensembleschutzes kann nicht erkannt werden, da auch in früheren Luftbildern und im franziszeischen Kataster keine Hinweise auf eine Allee oder Park zu finden sind.)* umzugehen ist. Zur Vermeidung eines Verfahrensfehlers durch den Gemeinderat wurde der Punkt vorerst zurückgestellt.
Die NÖ Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde stellte in ihrem Schreiben vom 11. Juni 2024 fest: *Die von der Umwidmung betroffene Fläche wurde zwar für würdig als magere Flachland-Mähwiese eingestuft, um als ÖPUL-WF-Fläche (heute ÖPUL-Naturschutz) im agrarischen Umweltprogramm gefördert zu werden, bedeutet aber nicht, dass damit eine Umwidmung aus Artenschutzgründen ausgeschlossen worden wäre. Betreffend die Ausbringung von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ist gemäß § 17 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 seitens des Eigentümers um Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angesucht werden. Diese Entscheidung obliegt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Für die Umwidmung ist das nicht relevant.*

Den Ausführungen der NÖ Landesregierung folgend, ist das Nichtvorhandensein der Ausnahmegenehmigung gemäß §17 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz kein relevanter

Hinweis dafür, dass die betroffenen Flächen nicht für die vorgesehene Widmung zur Verfügung stehen. Ein Beschluss durch den Gemeinderat kann daher erfolgen.

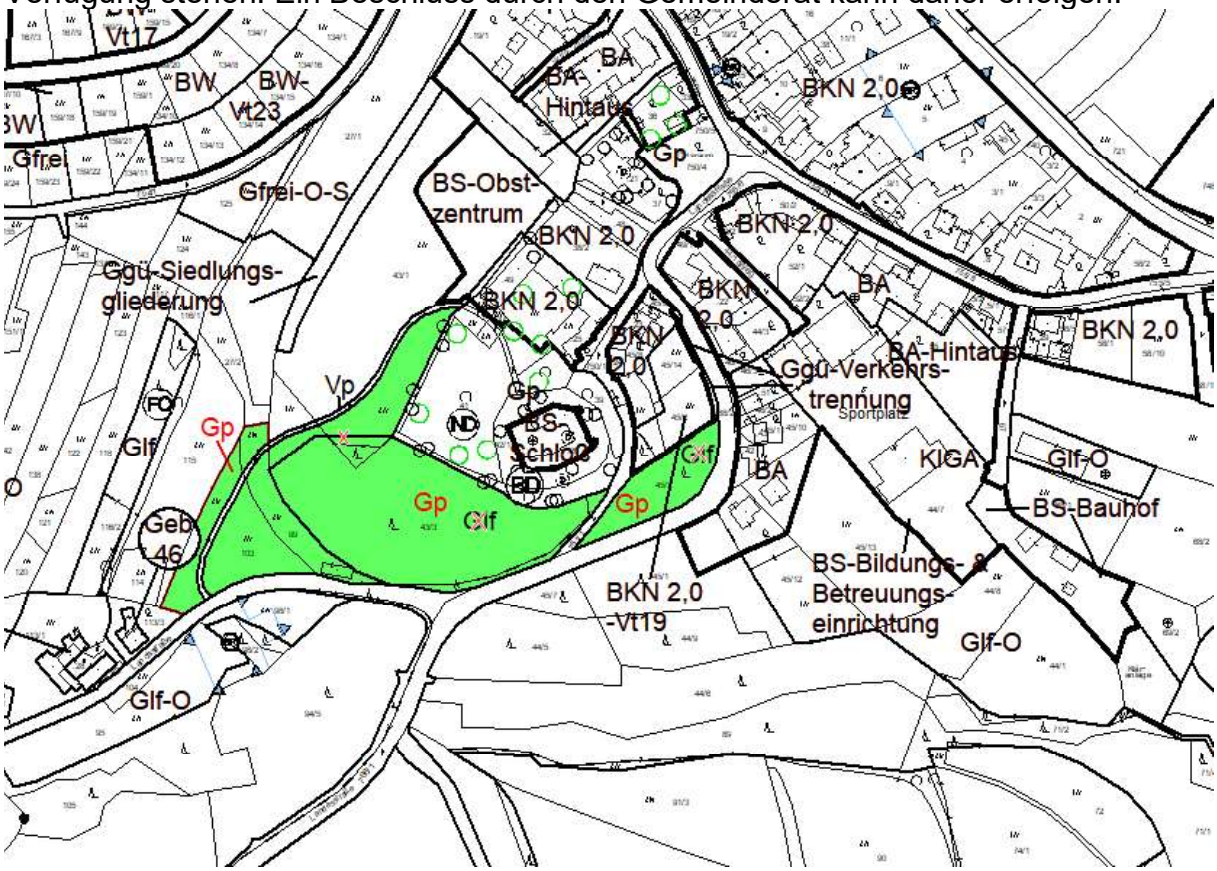


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Plan Darstellung der Änderungen zum Flächenwidmungsplan Beschluss 2

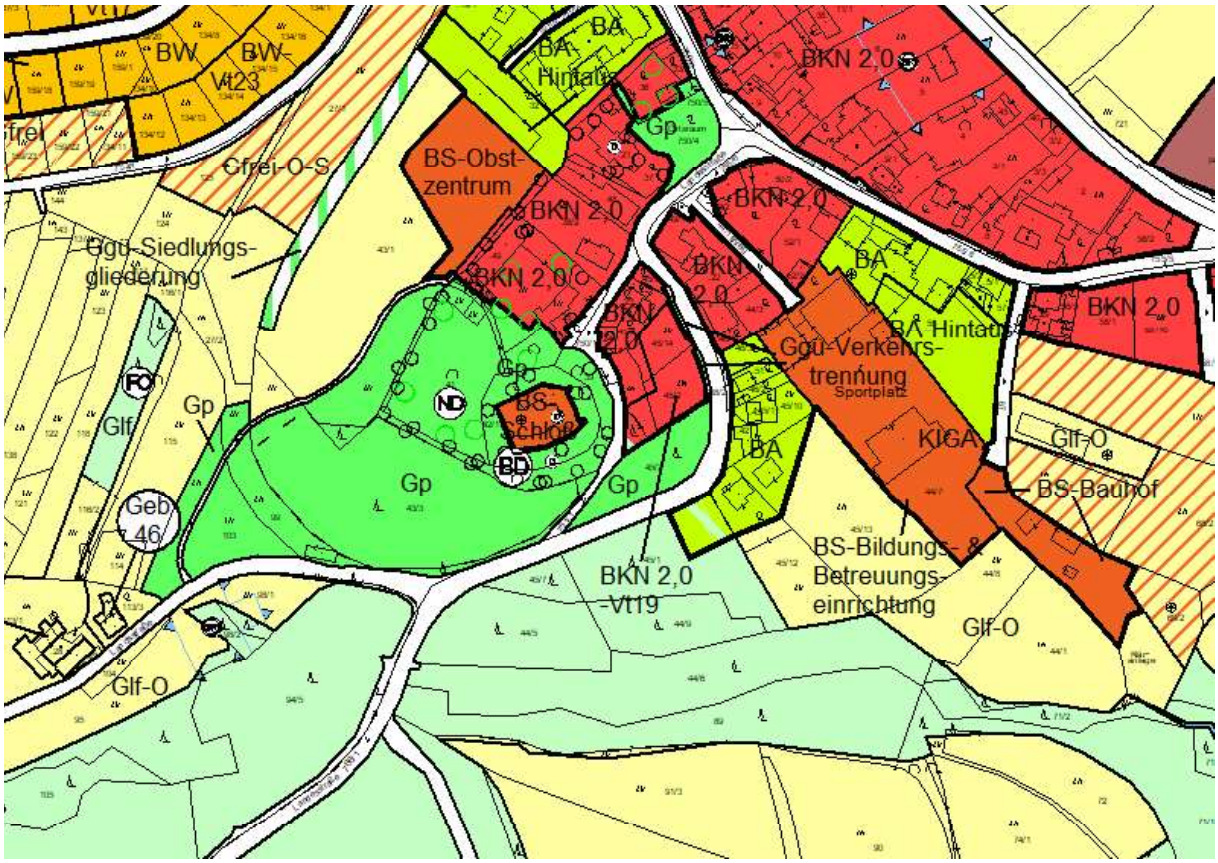


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan Beschluss 2

Die angeführten Änderungen sind in den digital vorliegenden Beschlussplänen eingearbeitet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

Örtliches Raumordnungsprogramm 2002

10. Änderung- 2. Verordnung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Lichtenau ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg GZ 22 053B2 verfassten Plan auf dem Planblatt 6 neu dargestellt und im dazugehörenden Erläuterungsbericht begründet ist. Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die 2.Verordnung zur 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Pfandrecht und Veräußerungsverbot Lichtenau 49, Löschung im Grundbuch
Mit Schreiben vom 18.04.2024 wurde durch die NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass sämtliche Forderungen des aufgenommenen Darlehens zum Wohnungsbau des Gemeindeamtes beglichen sind und das Pfandrecht und das Veräußerungsverbot aus dem Grundbuch gelöscht werden können.
Notariat Mag. Barbara Fiegl teilt auf Anfrage mit, dass lediglich die Barauslagen und Stempelgebühren weiterverrechnet werden. Ein gesonderter Verdienst wird nicht in Rechnung gestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Löschung des Pfandrechtes und des Veräußerungsverbotes aus dem Grundbuch durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Löschung des Pfandrechtes und des Veräußerungsverbotes aus dem Grundbuch durchgeführt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Photovoltaikanlagen, Kostenbeitrag an FF- und Vereinsgebäuden

a.) Grundsatzbeschluss

Die Stromkosten waren im Jahr 2023 auf Höchstniveau. Daher überlegen einige Feuerwehren und Vereine auf den von ihnen genutzten Feuerwehr- bzw. Vereinshäusern eine Photovoltaikanlage zu errichten. Wenn eine Feuerwehr oder ein Verein der Gemeinde diesen Schritt gehen möchte und seitens des Stromnetzbetreibers nichts entgegenspricht, dann soll dies an Gemeindegebäuden ermöglicht werden.
Vorgeschlagen wird, dass seitens der Gemeinde ein Anteil in Hohe von € 175,00 je kWp installierter Leistung geleistet wird, wenn sich das Feuerwehr- bzw. Vereinshäusern im Eigentum der Gemeinde oder der örtlichen Gemeinschaft befindet.
Folgende Grenzen sollen eingezogen werden:

- Durch die Gemeinde unterstützter Maximalwert der installierten Leistung = 220% des mittleren Jahresverbrauches in MWh der letzten 2 Jahre vor Errichtung
- Maximalanteil der Gemeinde = 50% der Restfinanzierungskosten (= Errichtungskosten abzüglich Förderungen)

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass, wenn eine Feuerwehr bzw. ein Verein der Gemeinde am von ihr/ihm genutzten Feuerwehr- bzw. Vereinshaus im Eigentum der Gemeinde oder der örtlichen Gemeinschaft eine Photovoltaikanlage errichtet, seitens der Gemeinde ein Anteil in Hohe von € 175,00 je kWp installierter Leistung geleistet wird.
Folgende Grenzen sollen eingezogen werden:

- Durch die Gemeinde unterstützter Maximalwert der installierten Leistung = 220% des mittleren Jahresverbrauches in MWh der letzten 2 Jahre vor Errichtung
- Maximalanteil der Gemeinde = 50% der Restfinanzierungskosten (= Errichtungskosten abzüglich Förderungen)

Die finanzielle Abwicklung der Errichtungskosten sowie der Förderungen soll über die Gemeinde erfolgen, wenn dies einer besseren Finanzierung dienlich ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Ankauf einer Photovoltaikanlage der FF Jeitendorf

Die FF Jeitendorf möchte, um Stromkosten einzusparen, eine PV-Anlagen in der Größe von 5,2 kWp errichten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 6.415,00 netto. Abzüglich der Förderungen beläuft sich der Gemeindeanteil auf € 924,00 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass eine Photovoltaikanlage zu Kosten in Höhe von € 6.415,00 netto angekauft wird und die finanzielle Abwicklung über die Gemeinde im Wege des im Voranschlag enthaltenen Projektes „Feuerwehr“ durchgeführt wird und der Gemeindeanteil € 924,00 netto beträgt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Feuerwehren und gemeinnützige Vereine der Gemeinde, einmaliger Zuschuss zur Deckung gestiegener Stromkosten

Im Jahr 2023 waren auch für die Freiwilligen Feuerwehren und gemeinnützigen Vereine der Gemeinde die Stromkosten im Vergleich zu den Vorjahren enorm hoch.
Es besteht die Möglichkeit, dass die Marktgemeinde Lichtenau im Wege des vom Bund gewährten Kommunalen Investitionsprogrammes 2023 die Freiwilligen Feuerwehren und gemeinnützigen Vereine der Gemeinde einmalig diesbezüglich unterstützt.
Vorgeschlagen wird, dass die hierfür möglichen KIP-Mittel des § 2 KIG 2023 in Höhe von € 5.315,35 ausgeschöpft werden. Die Gemeinde muss entsprechend den Förderungsrichtlinien diesen Betrag aus Eigenmitteln verdoppeln, wodurch in Summe € 10.630,70 an einmaligen Unterstützungsmittel zur Verfügung stehen.
Die Aufteilung auf die Freiwilligen Feuerwehren und gemeinnützigen Vereine der Gemeinde erfolgt gleichmäßig pro kWh abhängig vom Durchschnittsstromverbrauch der letzten beiden Abrechnungsjahre 2022 und 2023, wobei gemäß Förderrichtlinien Zuschüsse Dritter zu den Stromkosten 2023 zu berücksichtigen sind. Gemäß Förderrichtlinien ist als Vergleichsjahr das Jahr 2021 heranzuziehen und sicherzustellen, dass es bei der Aufteilung je Freiwilliger Feuerwehr bzw. gemeinnützigem Verein zu keiner Überförderung kommt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den eimaligen Zuschuss in Höhe von € 10.630,70 (davon 50% KIP-Mittel und 50% Eigenmittel der Gemeinde) in vorbeschriebener Aufteilung an die Feuerwehren und gemeinnützigen Vereine der Gemeinde genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Bundesfeuerwehrleistungsbewerb Feldkirch 2024, Kostenbeitrag für die teilnehmenden Feuerwehren Gloden und Großreinprechts

Die Feuerwehren Gloden und Großreinprechts haben sich für die Bundesfeuerwehrleistungsbewerbe in Feldkirch 2024 qualifiziert. Auf Ansuchen der Feuerwehren wurde um finanzielle Unterstützung der Fahrtkosten ersucht. Vorgeschlagen wird, dass die beiden Feuerwehren mit einem einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von jeweils € 600,00 unterstützt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Feuerwehren Gloden und Großreinprechts eine einmalige Unterstützung in Höhe von jeweils € 600,00 für die Fahrtkosten erhalten.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Feuerwehren Gloden und Großreinprechts eine einmalige Unterstützung in Höhe von jeweils € 600,00 für die Fahrtkosten erhalten.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Ansuchen um Kostenbeitrag zu Filmprojekt über Widerstandskämpfer zur Zeit des Nationalsozialismus

Demnächst soll ein Filmprojekt über Widerstandskämpfer von Dr. Andreas Riedler produziert werden, welcher sich mit der Aufarbeitung von noch nie gezeigtem Archivmaterial über den Nationalsozialismus beschäftigt. In dem Filmprojekt wird auch

Franz Eder aus Lichtenau als Protagonist porträtiert werden. Er war ein überzeugter Gegner des NS, fiel jedoch leider dem Konzentrationslager Mauthausen zum Opfer. Seitens dem Ersteller des Filmprojekts wurde um eine einmalige Unterstützung für das Vorhaben in Höhe von € 250,00 angesucht.
Das Filmmaterial soll zukünftig auch in Schulen und Universitäten im Bildungsprogramm eingebaut werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass entsprechend dem Ansuchen ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von € 250,00 für das Filmprojekt gewährt wird. Voraussetzung für den Kostenbeitrag ist jedoch, dass der Protagonist Franz Eder tatsächlich aus der Gemeinde Lichtenau im Waldviertel stammt und nicht mit einem anderen Lichtenau verwechselt wurde.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass entsprechend dem Ansuchen ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von € 250,00 für das Filmprojekt gewährt wird. Voraussetzung für den Kostenbeitrag ist jedoch, dass der Protagonist Franz Eder tatsächlich aus der Gemeinde Lichtenau im Waldviertel stammt und nicht mit einem anderen Lichtenau verwechselt wurde.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Instandsetzung von Güterwegen 2024 im Gemeindegebiet, Auftragsvergabe
Durch eine gemeinsame Besichtigung mit der Agrarbezirksbehörde, Abteilung Güterwege wurden die asphaltierten Güterwege im Gemeindegebiet kontrolliert.
Aufgrund der hohen Anzahl an zu sanierenden Güterwegen wurde von der Firma BITUNOVA Baustofftechnik GmbH ein Angebot für die Instandsetzung in Höhe von € 218.215,10 netto gelegt, wobei nicht bei allen Güterwegen eine sofortige Maßnahme notwendig ist.
Da im Voranschlag 2024 Kosten in Höhe von € 20.000,00 vorgesehen sind, wird vorgeschlagen, dass das Budget für 2024 ausgeschöpft wird und die restlichen Instandsetzungsarben in den nächsten Jahren sukzessive durchgeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass für notwendige Instandsetzungsarbeiten an den Güterwegen für 2024 das Budget von € 20.000,00 ausgeschöpft wird und die restlichen Instandsetzungsarben in den nächsten Jahren sukzessive durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass für notwendige Instandsetzungsarbeiten an den Güterwegen für 2024 das Budget von € 20.000,00 ausgeschöpft wird und die restlichen Instandsetzungsarben in den nächsten Jahren sukzessive durchgeführt werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Ankauf einer Fläche im Betriebsgebiet, Grundsatzbeschluss
Im Betriebsgebiet in Lichtenau wird derzeit das wasserrechtlich-genehmigte Rückhaltebecken errichtet. Für die zukünftige Pflege wird angedacht, dass an der nördlichen Seite des Beckens ein drei Meter breiter Streifen vom Grundstück 719, KG Lichtenau sowie die Zufahrt zum Grundstück angekauft werden soll. Die Zufahrt kann dabei weiterhin zum Bewirtschaften der Fläche genutzt werden.
In einem Vorgespräch mit dem diesbezüglichen Grundeigentümer wurde die Bedingung gestellt, dass keine Kosten für den Grundstücksbesitzer anfallen dürfen.

Bei der grundbücherlichen Durchführung des Kaufes würden somit folgende Kosten anfallen:

- Vermessungskosten: ca. € 2.000,00 netto
- Notarkosten: ca. € 1.000,00 netto
- Grundstückspreis ca. € 2.000,00 netto
- Immobilienertragssteuer: € 60,00
- Grunderwerbssteuer 3,5%: ca. € 50,00

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Pflege des Rückhaltebeckens im Betriebsgebiet aus dem Grundstück 719, KG Lichtenau eine Fläche von ca. 255m² von der Marktgemeinde Lichtenau zu den angeführten Bedingungen angekauft wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass für die Pflege des Rückhaltebeckens im Betriebsgebiet aus dem Grundstück 719, KG Lichtenau eine Fläche von ca. 255m² von der Marktgemeinde Lichtenau zu den angeführten Bedingungen angekauft wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Firma Stora Enso Wood Products GmbH, 3531 Brand 44; Betriebsförderung
Durch den Zubau von Lagerhallen auf dem Grundstück 727/1, KG 12020 Jeitendorf, wurde eine Aufschließung zur Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 117.390,50 ausgelöst und beglichen. Das Unternehmen ist aus dem wirtschaftlichen Umfeld der Gemeinde nicht mehr wegzudenken und es soll daher eine Betriebsförderung in der Höhe der halben Aufschließungskosten (max. € 15.000,00) gem. Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2020 gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher eine einmalige Betriebsförderung in der Höhe von € 15.000,00 an die Firma Stora Enso Wood Products GmbH, in 3531 Brand 44 gewähren.

Beschluss:
Der Gemeinderat gewährt daher eine einmalige Betriebsförderung in der Höhe von € 15.000,00 an die Firma Stora Enso Wood Products GmbH, in 3531 Brand 44.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Neuvermietung der Wohnung im Amtshaus Lichtenau 49a, Mietvertrag
Nach der Kündigung des Mietverhältnisses der Wohnung 49a im Amtshaus Lichtenau 49 durch den Mieter, soll diese nun wieder vermietet werden.
Die Konditionen belaufen sich für die Wohnung auf € 470,00 brutto zuzüglich Betriebskosten pro Monat und eine Kaution in der Höhe von € 2.000,00.
Ein diesbezüglicher Mietvertragsentwurf wird dem Gemeinderat eingehend erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Wohnung Tür 49a im Amtshaus Lichtenau 49 an Herrn Helge D. vermietet und der diesbezügliche Mietvertrag wie erläutert geschlossen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Wohnung Tür 49a im Amtshaus Lichtenau 49 an Herrn Helge D. vermietet und der diesbezügliche Mietvertrag wie erläutert geschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) WVA BA 15, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage, Annahme des Förderungsvertrages
Für die Wasserversorgungsanlage BA 15, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft einen Fördervertrag mit der Antragsnummer C206144 (Beilage ./1) vorgelegt. Basierend auf vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 550.000,00 ist eine vorläufige Förderung von € 137.500,00 vorgesehen.
Die Gemeinde erhält diese Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen mit einer Verzinsung von 2,91% ausbezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Fördervertrag genehmigen und ihn mittels Annahmeerklärung rechtsverbindlich annehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Fördervertrag und nimmt ihn mittels Annahmeerklärung rechtsverbindlich an.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Grundstück 1690/1, KG Loiwein, Änderung des Pachtvertrages aufgrund Besitzerwechsel
Mangels Informationen wird dieser Punkt abberaumt.

15) Erweiterung ABA Lichtenau, Genehmigung Grundbenützungsübereinkommen
Für die Erweiterung des Schmutzwasserkanales am Schlossberg musste ein Schacht gesetzt werden. Da jedoch auf öffentlichem Gut zu wenig Platz vorhanden ist, wurde mit dem Grundstückseigentümer vereinbart, dass ein Teil des Schachtes auf Privatgrund Parz.45/2, KG Lichtenau liegt.
Das Grundbenützungsübereinkommen (Beilage ./2) wird dem Gemeinderat zu Kenntnis gebracht und ist fester Bestandteil des Protokolls.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge das beschriebene Grundbenützungsübereinkommen für Parz. 45/2, KG Lichtenau genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt das beschriebene Grundbenützungsübereinkommen für Parz. 45/2, KG Lichtenau.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Errichtung eines Schlammfangbeckens in Allentsgschwendt, Erstellung eines Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages
Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Allentsgschwendt wurde bereits im Jahr 2023 ein Rückhaltebecken auf Parz. 49 bzw. 50/3 wasserrechtlich genehmigt, mit der Auflage beim Absetzschacht ein Schlammfangbecken zu errichten.
Das Schlammfangbecken soll nun auf Parz. 49 errichtet werden.
Bei bereits erfolgten Vorgesprächen mit der Grundstücksbesitzerin sind folgenden Bedingungen besprochen worden:
.) Errichtung des Schlammfangbeckens auf süd-östlicher Ecke des Grundstückes 49, KG

Allentsgschwendt
.) Abkauf der Fläche zu einem Preis von € 5,22 / m²
Fläche ca. 97,1 m², somit ca. € 506,86 gesamt
.) Abkauf des vorhandenen Zaunes zu einem Preis von € 3.166,00
.) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Schlammfangbeckens trägt die Gemeinde (Vermessungskosten, Notarkosten)

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das beschriebene Schlammfangbecken zu den genannten Konditionen errichtet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das beschriebene Schlammfangbecken zu den genannten Konditionen errichtet wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) Berichte, Information

- Stand Flurbereinigung Allentsgschwendt
- Nachmittagsbetreuung Gesetzesänderung

Nicht öffentlicher Teil:
Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2024 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

.....	.....
Bürgermeister	Schriftführer
…….....	…….....
Gemeinderat	Gemeinderat

…….....
Gemeinderat

Beilage ./1: Fördervertrag mit der Antragsnummer C206144 bzgl. Wasserversorgungsanlage BA 15, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage
Beilage ./2: Grundbenützungsübereinkommen für Parz. 45/2, KG Lichtenau bezüglich Versetzung eines Schachtes

Beilage .11

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

bml.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bml.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 28.05.2024

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Freundliche Grüße

Norbert Totschnig

Mag. Norbert Totschnig, MSc

KOMMUNAL KREDIT PUBLIC CONSULTING

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Wien, am 28.05.2024

Ihr Förderungsantrag C206144
BA 15 Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft"

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.
  Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, GKZ 31324, Nr. 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C206144**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 15 Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage
Funktionsfähigkeitsfrist	30.11.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 22.05.2024 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 28.05.2024 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL"). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	25,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	550.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 137.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,91 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m^3 inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

KOMMUNAL KREDIT PUBLIC CONSULTING

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL") und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis"-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis"-Beihilfe gewährt wird,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, GKZ 31324, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.05.2024, Antragsnummer **C206144**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 15 Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	
• **Landesmittel**	Euro	
• **Bundesmittel**	Euro	137.500,00
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	550.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

_____

_____

_____

_____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Beilage .12

GRUNDBENÜTZERÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (in weiterer Folge Gemeinde genannt), vertreten durch den Herrn Bürgermeister einerseits und

Herrn Oliver Pichler
Mühlhofstraße 26, 3504 Krems/Donau

andererseits wie folgt:
Im Zuge der Herstellung von Infrastruktur (Schmutzwasserkanal) für die ABA Erweiterung Schlossberg durch die Gemeinde ist es notwendig, einen Schmutzwasserkanalschacht auf Ihrem Privatgrund gemäß Beilage A zu errichten.

I

Der Grundstückseigentümer gestattet hiermit die Verlegung über das Grundstück **45/2, der EZ 345, KG Lichtenau,** und erklärt, dass diese Verpflichtung auch auf die Rechtsnachfolger überbinden wird. Der Grundstückseigentümer gestattet weiters der Gemeinde das Betreten und Befahren des Grundstückes zur Erhaltung und laufender Wartung.

II

Die Gemeinde verpflichtet sich, bei allfälligen Reparaturen oder sonstigen durch die Errichtung der Kanalanlagen bedingten Arbeiten, die von der Gemeinde zu setzen sind, auf dem Grundstück jeweils den früheren Zustand wieder herzustellen und den Eigentümer schad- und klaglos zu halten.

III

Die Beilage A (Ausschnitt Lageplan ABA Erweiterung Schlossberg) ist fester Bestandteil dieses Übereinkommens.

IV

Dieses Grundbenützungsübereinkommen bedarf einen Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel.

V

Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsteile in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am .....

Lichtenau, am .....

....

Grundstückseigentümer Bgm. Andreas Pichler

Beilage A


LN
46/1
45/14
PP OD160, SN12
T=max.
PP OD160, SN12
PP OD160, SN12
LI_S3.2/01
PP OD160, SN12
T=max.
45/2
Y
W
X